



Anlage zur Logistikbedingung

Richtlinie zur Bereitstellung von Außenhandels- daten

Zwischen

SMA Solar Technology AG

Sonnenallee 1

34266 Niestetal

- nachfolgend SMA genannt -

und

Lieferant

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Anwendungsbereich	3
2	Anforderungen an Lieferanten	3
3	Sonstige Anforderungen	3

1 Zweck und Anwendungsbereich

Die Richtlinie zur Bereitstellung von Außenhandelsdaten definiert die grundsätzlichen Anforderungen zwischen der SMA Solar Technology AG, nachfolgend Auftraggeber genannt, und ihren Lieferanten und Partnern, nachfolgend Auftragnehmer genannt. SMA möchte mit dieser Richtlinie den reibungslosen und gesetzeskonformen Ablauf für Lieferungen aus und in das Ausland sicherstellen. Dazu zählen u.a. die Verzollungsprozesse bei Im- wie Export aus Drittländern, die Im- wie Exportkontrolle i.S.v. Dual Use und Embargos, aber auch die Bereitstellung von statistischen Daten zur Transparenz des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (z.B. Intrastat).

2 Anforderungen an Lieferanten

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet pro von ihm bezogenes Teil / Halbfabrikat auf Wunsch folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Warentarifnummer
- Dual Use Produkt ja / nein, falls ja auch die Ausfuhrlistennummer
- Handelsrechtlicher Ursprung
- Brutto- und Nettogewicht
- Präferenzierter Ursprung falls vorhanden, Langzeitlieferantenerklärung

Alle diese Informationen stellt der Lieferant vor Neulistung seines Teils zur Verfügung und anschließend ggf. nochmals auf Wunsch des Auftraggebers. Eine Langzeitlieferantenerklärung stellt der Auftragnehmer jährlich aus; jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr. Er erfasst die dazugehörigen Daten in einem Internetportal, das der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Ansonsten ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede Änderung der oben aufgelisteten Daten proaktiv mitzuteilen. Die Abgabe der Langzeitlieferantenerklärung erfolgt formgebunden, die der anderen Daten formlos.

Liefert der Auftragnehmer aus einem Drittland und sollten die Waren präferenzbegünstigt sein, so ist dies dem Auftraggeber ohne Aufforderung mitzuteilen. Bei einem Warenwert bis 6.000 € ist dies auf der Rechnung anzugeben, ansonsten ist eine Warenverkehrsbescheinigung der Lieferung beizufügen.

Bei Dual Use Produkten sind alle Lieferanten gesetzlich verpflichtet, auf die Dual Use Eigenschaft ihrer Produkte in der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein und der Rechnung hinzuweisen; siehe § 22 Abs. 10 der Dual Use Verordnung der Europäischen Union. Der Auftraggeber geht davon aus, dass dies dem Auftragnehmer hiermit bekannt ist und der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen unbedingt folgt.

3 Sonstige Anforderungen

Sollten sich Lieferkonstellationen ergeben, die in dieser Richtlinie nicht erfasst worden sind, so ist dies mit dem Auftraggeber gesondert abzusprechen.